



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2007

Satzung zur Änderung a) der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft und b) der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (UniPro)

vom 2. März 2007

Satzung zur Änderung a) der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft und b) der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (UniPrO)

Vom 2. März 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung a) der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 29. Januar 1996 (W. u. F. 1996, S. 110), zuletzt geändert am 7. September 2005 (Amtl. Bkm. 32/2005), und b) der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (UniPrO) in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), geändert am 2. August 2005 (Amtl. Bkm. 23/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 2. März 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Prüfungsorgan

Entscheidungen nach dieser Satzung trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, der gem. § 4 der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft gebildete Prüfungsausschuss. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Durchführung der Zwischenprüfung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) aus dem Fach Zivilrecht 4 Klausuren, aus dem Fach Strafrecht 2 Klausuren sowie aus dem Fach Öffentliches Recht 3 Klausuren und“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Aus dem 1. Fachsemester können nur 3 Klausuren vorgelegt werden; sie müssen aus unterschiedlichen Fächern iSv Abs. 2 stammen.“

c) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen“

gen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Worte „im Dekanat“ durch die Worte „bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden die Worte „ beim Dekanat“ durch die Worte „bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung“ ersetzt durch die Worte „die Geschäftsstelle des Fachbereichs“
5. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „in einem inländischen Bachelor-/Masterstudiengang oder“ eingefügt.

Artikel 2

Änderungen der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft

Die Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit
2. Arbeits- und Sozialrecht
3. Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung
4. Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht
5. Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein modularisierter Schwerpunktbereich (§ 10 Abs. 1 und 3) gewählt, ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul zu wählen. Gegenstand der Prüfung ist dann der Prüfungsstoff des Grundmoduls und des gewählten Vertiefungsmoduls. Gegenstand der Aufsichtsarbeit ist der Stoff der Fächer des Vertiefungsmoduls

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Studienfächer und Prüfungsstoff in den einzelnen Schwerpunktbereichen

(1) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit sind:

1. Im Grundmodul:

Einführung in das private Wirtschaftsrecht: Grundbegriffe des Wettbewerbsrechts, Internationales Wirtschaftsrecht (Kollisionsrecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht,

Grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit. Studierende der Vertiefungsrichtung Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht hören nach ihrer Wahl nur zwei der genannten Vorlesungen, Studierende der Vertiefungsrichtung Unternehmen und Finanzen nur drei der genannten Vorlesungen.

2. Im Vertiefungsmodul

a) Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht:

Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Kennzeichenrecht, Patentrecht, Urheberrecht,

b) Unternehmen und Finanzen:

Kapitalgesellschaftsrecht I und II (Konzernrecht), Kapitalmarktrecht, Unternehmenssteuerrecht,

c) Internationale Personen- und Wirtschaftsbeziehungen:

Marktfreiheiten, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Ausländerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht.

(2) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Arbeits- und Sozialrecht sind:

Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmungsrecht einschließlich der jeweiligen Bezüge zum Gesellschaftsrecht; Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; Europäisches und Internationales Arbeitsrecht; Arbeitsgerichtsverfahren; Arbeitsvertragsrecht; Grundlagen des Sozialrechts einschließlich seiner Bezüge insbesondere zum Arbeitsrecht und Haftungs- und Familienrecht; Sozialversicherungsrecht (Allgemeine Lehren und insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung); Grundzüge des Rechts der Sozialen Entschädigung, des Sozialhilferechts und des Rechts der Sozialen Förderung; Europäisches und Internationales Sozialrecht; Sozialgerichtsverfahren.

(3) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung sind:

1. Im Grundmodul:

Rechtsdurchsetzung (Zwangsvollstreckung; Grundzüge des Insolvenzrechts), Rechtsberatung und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Im Vertiefungsmodul

a) Internationale Rechtsdurchsetzung: Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Deutsches und internationales Schiedsverfahrensrecht, Internationales Insolvenzrecht.

b) Familien- und Erbrecht: Familien- und erbrechtliches Verfahren, Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Rechtliche Gestaltung im Familien- und Erbrecht, Internationales Familien- und Erbrecht.

(4) Studien- und Prüfungsfächer des Schwerpunktbereichs Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht sind:

Allgemeines Umweltrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Grundprinzipien, Grundstrukturen, Handlungs- und Steuerungsinstrumente, Umweltverfahrensrecht, Umweltprivatrecht, Umweltstrafrecht) sowie Besonderes Umweltrecht (Immissions-, Naturschutz-, Abfall-, Wasser-, Bodenschutzrecht); Fachplanungsrecht; Recht der

Raumordnung und der Bauleitplanung; Wirtschaftsverfassungsrecht, Allgemeines und besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich Subventionsrecht, Recht der öffentlichen Unternehmen, Vergaberecht.

(5) Studien- und Prüfungsfächer des strafrechtlichen Schwerpunktbereichs sind:

Strafprozessrecht; Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht; Wirtschafts- und Umweltstrafrecht; Jugendstrafrecht; Kriminologie; Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug; Forensische Psychiatrie.

(6) Die Lehrveranstaltungen zu den Studien- und Prüfungsfächern werden im Studienplan ausgewiesen.“

3. In § 12 Abs. 4 werden die Klammern und das Wort „Nichtproportionalschrift“ gestrichen.

4. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Wird ein modularisierter Schwerpunktbereich gewählt, muss erklärt werden, welches Vertiefungsmodul gewählt wird. Der gewählte Schwerpunktbereich und das gewählte Vertiefungsmodul muss mit demjenigen Schwerpunktbereich und ggf. Vertiefungsmodul identisch sein, dem das Seminar gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet ist.“

5. In § 22 Absatz 2 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „in einem inländischen Bachelor-/Masterstudiengang oder“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(2) Die Änderungen der Satzung über die Zwischenprüfung gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2006/2007 das Studium im rechtswissenschaftlichen Studiengang im 1. Fachsemester beginnen.

(3) Die Änderungen der Satzung über die Universitätsprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2006 im 5. oder einem tieferen Fachsemester des rechtswissenschaftlichen Studiengangs eingeschrieben waren, wenn die Universitätsprüfung nicht vor dem Ende des 8. Fachsemesters abgelegt wird. Studierende, die im Sommersemester 2006 wegen eines Auslandsstudiums oder wegen Krankheit im 5. oder einem höheren Fachsemester beurlaubt waren, wird auf Antrag gestattet, die Universitätsprüfung nach den Vorschriften der Satzung in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bkm. 28/2003), geändert am 2. August 2005 (Amtl. Bkm. 23/2005), abzulegen, wenn nachgewiesen wird, dass das Auslandsstudium durchgeführt wurde oder die Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist.

Konstanz, 2. März 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -